



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/4206
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

29. Juni 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 16. Juni 2023

hier: TOP 4

Kita der Lebenshilfe Rhein-Lahn

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/3821

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 16. Juni 2023 hat die Landesregierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Ausschuss für Arbeit Soziales, Pflege und Transformation

16. Juni 2023

Rede des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zum
Thema „Kita der Lebenshilfe Rhein-Lahn“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

meine Damen und Herren Abgeordnete,

ich bin heute hier, um über das Thema „Kita der Lebenshilfe Rhein-Lahn“
zu berichten.

Gleich vorneweg möchte ich klarstellen, dass das Landesamt für Sozia-
les, Jugend und Versorgung immer in engem Kontakt mit dem Träger der
Kita und der Kreisverwaltung stand.

Ich weiß, es steht die Frage im Raum, warum das Land trotz bekannter
Vorwürfe weiterhin Zahlungen geleistet hat.

Auch wurde, insbesondere von den Medien, die Frage verlautbart, warum
das Land der Kita Singhofen nicht die Betriebserlaubnis entzogen hat und
damit ja die Einrichtung hätte schließen müssen.



Hierzu möchte ich im Folgenden Stellung beziehen und als erstes auf die Personalkostenzuschüsse eingehen, bevor ich der Frage nach der Betriebserlaubnis nachgehe.

Zu den Personalkostenzuschüssen:

In der aktuellen Diskussion geht es im Wesentlichen um gezahlte Personalkostenzuschüsse des Landes an den Kreis für das Jahr 2018 von insgesamt 80.672,82 € für die integrative Kita der Lebenshilfe in Singhofen.

Die Personalkostenzuschüsse werden auf der Grundlage der autonomen Bedarfsplanung des Kreises vom Land für die Kitas gewährt.

Die Landesförderung ist unabhängig von einer Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte zu betrachten.

Für die voraussichtlichen Personalkosten aller im Bedarfsplan des Kreises enthaltenen Kitas zahlt das Land im laufenden Förderjahr jeweils Abschläge der erwarteten Anteile des Landes an den Kreis.

Das Land geht damit in Vorlage.

Die Abschläge für den prognostizierten Landesanteil an den Personalkosten aller Kitas im Rhein-Lahn-Kreis und damit auch der Lebenshilfe-Kita in Singhofen wurden im Jahr 2018, wie auch in den Folgejahren zu 100 % vom Landesamt an das Kreisjugendamt ausgezahlt.



Der Rhein-Lahn-Kreis hat für das Jahr 2018 insgesamt 14.852.366,50 € durch das Land erhalten.

Das Kreisjugendamt verteilt dann die Zuschüsse an die Kitas und trägt die Verantwortung, die zweckmäßige Verwendung der Fördergelder sicherzustellen.

Und dies durch eigenen Bescheid des Kreises.

Im Rhein-Lahn-Kreis waren das im Jahr 2018 insgesamt 80 Kitas.

Die Träger legen nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres beim zuständigen Jugendamt einen Einzelverwendungsnachweis (EVN) mit detaillierten Angaben zum Personal, den Einsatzzeiten etc. vor.

Das örtliche Jugendamt überprüft anhand dieser Angaben, ob die Förderbedingungen erfüllt sind.

Es fasst alle von ihm geprüften und anerkannten Personalkosten zusammen und sollte – nach altem KitaG – dem Land einen Gesamtverwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres vorlegen.

Das Land prüft anhand des Gesamtverwendungsnachweises die Angaben zum Personaleinsatz unter Anforderung von Stichproben in Bezug auf einzelne Kitas und teilt dieses Ergebnis der Prüfung in einem Bescheid dem Jugendamt mit.



Hierbei ist es üblich, dass je nach Aktenlage der Bescheid Nachzahlungen an den Kreis aber auch Kürzungen der Fördersumme vorsieht.

Soweit der grundsätzliche Ablauf der Personalkostenzuschüsse durch das Land an den Kreis.

Mit Blick auf den Fall der Kita Singhofen hat das Landesamt bereits nach Bekanntwerden der ersten Beschwerden über Personalausfälle im Juni 2018 den Träger aufgefordert, über die Personalsituation zu berichten.

Weiter wurde der Träger umfassend darüber beraten, dass er verantwortlich dafür ist, dass das notwendige Personal in der Kita anwesend ist.

Aufgrund von zahlreichen Personalausfällen und -wechseln in der Kita Singhofen im Jahr 2018 war mit einer schwierigen Prüfung des Einzelverwendungsnachweises der Kita Singhofen zu rechnen.

Deshalb hat das Landesamt dem Kreisjugendamt im Frühjahr 2019 angeboten, die Prüfung des Einzelverwendungsnachweises ausnahmsweise gemeinsam vorzunehmen.

Von diesem Angebot wurde vonseiten des Kreises leider kein Gebrauch gemacht.



Somit war dem Landesamt erst mit Erhalt des Gesamtverwendungsnachweises eine Prüfung der Angaben zum Personaleinsatz in der Kita Singhofen für das Jahr 2018 möglich.

Zudem hat der Kreis keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Personalkostenzuschüsse an die Kita Singhofen zu kürzen oder gar einzustellen.

Dies wäre aufgrund der Beschwerden und der verzögerten Vorlage des Einzelverwendungsnachweises durch den Träger eine durchaus übliche Maßnahme gewesen.

Das Kreisjugendamt hat die Angaben des Trägers der Kita Singhofen aus dem Einzelverwendungsnachweis für das Jahr 2018 vollumfänglich anerkannt und komplett in den Gesamtverwendungsnachweis für den Abrechnungszeitraum 2018 an das Land übernommen und den Gesamtverwendungsnachweis erst im Oktober 2021 dem Landesamt endgültig vorgelegt.

Wie bereits vorgetragen hatte das Landesamt erst dann die Möglichkeit, als Stichprobe den vom Jugendamt bereits geprüften Einzelverwendungsnachweis der Kita Singhofen anzufordern, um Einblick in die Angaben des Trägers hinsichtlich des Personaleinsatzes im Jahr 2018 zu erhalten.



Vom Träger der Kita ist dem Kreis nachzuweisen, dass die Personen in dem fraglichen Zeitraum in der Kita eingesetzt waren, dass der Einsatz entsprechend den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung des Landes RLP erfolgte und dass sie entsprechend der tarifrechtlichen Vorschriften vergütet wurden und dass diese Mittel diesen Personen letztlich zugeflossen sind.

Diese Merkmale muss das örtliche Jugendamt bei jeder Kita, die gefördert wird, prüfen.

Nach Auffassung des LSJV konnte dieser Nachweis nicht geführt werden, weshalb der Zuschuss des Landes für die Personalkosten mit Bescheid vom 15. März 2023 abgelehnt wurde.

Hierbei handelt es sich um einen Betrag von 80.672,82 €, den das Land hinsichtlich der Kita Singhofen von der an den Kreis gezahlten Förder-summe für das Jahr 2018 gekürzt hat.

Der Bescheid enthält zudem eine weitere doppelt so hohe Kürzung, die sich auf eine andere Kita im Rhein-Lahn-Kreis bezieht.

Eingerechnet der Kürzungen erhält der Kreis dennoch für das Förderjahr 2018 vom Land eine Nachzahlung von über 400.000 €.



Die Kreisverwaltung legte Widerspruch gegen den gesamten Bescheid ein.

Der Widerspruch war nicht begründet.

Das LSJV forderte den Kreis auf, die Widerspruchsbegründung mit Frist bis zum 31.05.2023 vorzulegen.

Am 23. Mai 2023 meldete sich ein Rechtsanwalt für den Kreis und beantragte Akteneinsicht, die am 25. Mai 2023 gewährt wurde.

Mit Mail vom 6. Juni 2023 wurde eine Widerspruchsbegründung übersandt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden die vom Kreis vorgetragenen Gründe vom Landesamt nunmehr ausführlich geprüft und über den Widerspruch entschieden werden.

Die Gesamtverwendungsnachweise für die Abrechnung nach altem Kita-Recht, d. h. bis zum 1. Halbjahr 2021 einschließlich, wurden bisher noch nicht vorgelegt.

Zum Verwendungsnachweis für das zweite Halbjahr 2021 – dem ersten nach neuem Recht – hat das Jugendamt mitgeteilt:

„Für die Kita der Lebenshilfe hat der Insolvenzverwalter keinen Einzelverwendungsnachweis für das 2. Halbjahr 2021 eingereicht.“



Er teilte mit, dass das vorläufige Insolvenzverfahren erst im Dezember 2021 startete und er daher für das gesamte 2. Halbjahr 2021 keine sicheren Angaben machen könne.

Zudem sei auch ein erheblicher Teil der Akten beschlagnahmt worden.“

Soweit zur Förderung. Nun möchte ich auf das Thema Betriebserlaubnis eingehen.

Zur Betriebserlaubnis:

Wie ich eingangs bereits schon gesagt habe, ist die Betriebserlaubnis einer Kindertagesstätte unabhängig von der Förderung zu betrachten.

Eine Entziehung der Betriebserlaubnis ist nur dann zulässig, wenn das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

Der Gesetzgeber hat in § 45 Abs. 6 SGB VIII vorgegeben, dass der Träger zunächst beraten werden muss, damit er die Gelegenheit hat, Mängel abzustellen.

Ein Entzug der Betriebserlaubnis kommt erst als letztes Mittel der Aufsichtsbehörde nach Beratung, Erteilung von Auflagen und ggfs. Tätigkeitsuntersagung in Betracht.



Bei der Entscheidung, wie weiter zu verfahren ist und ob die Betriebserlaubnis entzogen werden muss, ist dabei immer mit zu berücksichtigen und abzuwägen, wie die Betreuung der Kinder nach einer Schließung der Einrichtung in Folge einer Entziehung der Betriebserlaubnis gestaltet werden kann.

Das örtliche Jugendamt wird dabei immer eng mit eingebunden, da es für die betreuten Kinder den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sicherstellen muss.

Gerade wenn es – wie in der Kita Singhofen – auch um die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen geht, sind die Auswirkungen für die Kinder und ihre Familien stets zu bedenken und haben Vorrang.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 45 SGB VIII, die zu einer sofortigen Schließung der Kita geführt hätte, lag zu keinem Zeitpunkt vor.

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls.

Häufige Personalwechsel, wie sie in der Kita vorkamen, und Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden bzw. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden im Umfeld der Kita zählen nicht dazu (dies ist einschlägig Rechtsprechung).



Auch Vermögensdelikte von Angestellten zählen nicht dazu.

Aus der Elternschaft wurde dem Landesamt bestätigt, dass sie zu den Fachkräften, die die Kinder kennen, Vertrauen haben.

Die Fachkräfte seien engagiert und würden die Kinder gut betreuen, auch wenn die (Personal-)Situation schwierig sei.

Den Vorwurf, dass das Landesamt nicht tätig geworden sei, muss ich zurückweisen.

Das LSJV hat sich laufend davon überzeugt, dass keine konkrete Kindeswohlgefährdung besteht.

Es ist zutreffend, dass dem Landesamt Hinweise zugetragen wurden.

Diese betrafen insbesondere einen leitenden Angestellten, den Geschäftsführer der Lebenshilfe Rhein-Lahn insgesamt (die Kita ist ein Teil davon), und wurden selbstverständlich geprüft. Träger der Kita war der Verein Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V.

Vertreten wurde dieser Verein durch den Vorstand und hier die erste Vorsitzende.

Sie war Ansprechpartnerin des Landesamtes.

Der Verein wurde während des gesamten Verfahrens durch einen Rechtsanwalt beraten.



Als zuständige Aufsichtsbehörde hat das LSJV ab Bekanntwerden der Schwierigkeiten alle Umstände, die sich auf die Zuverlässigkeit des Trägers bezogen, dem Träger unverzüglich mitgeteilt und auf den Träger eingewirkt, seinen Aufgaben vollumfänglich ordnungsgemäß nachzukommen.

Wäre der Träger, also der Verein, dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wäre im Rahmen des förmlichen Verfahrens der Träger angehört und nach Prüfung unter Umständen die Betriebserlaubnis entzogen worden.

Dies war aber nicht erforderlich.

Aufgrund von Hinweisen auf finanzielle und wirtschaftliche Unregelmäßigkeiten durch Mitarbeitende der Kita, die mit dem damaligen Geschäftsführer der Lebenshilfe Meuer in Verbindung gebracht wurden, stellte das LSJV auch Anfragen bei den Ermittlungsbehörden.

2019 wurde uns mitgeteilt, dass aktuell anhängige Ermittlungsverfahren eingestellt wurden.

Jüngst sieht die Situation ja nach Zeitungsberichten wohl anders aus.



Um dauerhaft eine störungsfreie Lösung für die betroffenen Kinder und ihre Familien zu erreichen, hat das Landesamt frühzeitig auf einen Trägerwechsel hingewirkt.

Ab August 2019 übernahm die Lebenshilfe Wohnen gGmbH Diez im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Führung der Kindertagesstätte.

In der Folge beruhigte sich die personelle Situation sowie die Stimmung in der Kita deutlich.

Für die Entziehung der Betriebserlaubnis gab es somit auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Grundlage mehr.

Nun noch ein paar ergänzende Informationen:

Mit Mail vom 16. April 2021 teilte der damalige Geschäftsführer der Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V. dem Landesamt mit, dass die Übernahme der Trägerschaft durch die Lebenshilfe Wohnen gGmbH gescheitert sei.

Nunmehr würde wieder die Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V. die Trägerschaft der Kita wahrnehmen.

Der Geschäftsführer wolle sich aus dem Bereich Kita zurückziehen und diesen künftig nicht mehr ausführen.



Nach dem Scheitern der Übernahme wurde wiederum der Träger durch das Landesamt begleitet.

Eine Entziehung der Betriebserlaubnis war auch danach nicht möglich und angemessen.

Am 26. Juli 2021 teilte der damalige Landrat telefonisch mit, dass die Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V. kein Interesse an der Abgabe der Betriebsträgerschaft habe.

Nunmehr sei die Verbandsgemeinde am Zug, die prüfen müsse, ob sie das Finanzierungsdefizit ausgleiche, um der Lebenshilfe Rhein-Lahn den Weiterbetrieb zu ermöglichen.

Am 10. Dezember 2021 wurde in der Presse gemeldet, dass der Geschäftsführer der Lebenshilfe Rhein-Lahn e. V. und gGmbH verhaftet worden war.

Seit dem 1. Januar 2023 ist die Verbandsgemeinde Träger der Kindertagesstätte.